

9. Nachtrag zur Vereinbarung

**zur Durchführung
der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) nach § 137f SGB V
Asthma bronchiale und
chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
vertreten durch den Vorstand

und

der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
vertreten durch den Vorstand

**dem BKK Landesverband Süd
Regionaldirektion Hessen**
vertreten durch den Vorstand

für die diesem Vertrag nebst Anlagen beigetretenen Betriebskrankenkassen

der IKK classic

den Ersatzkassen in Hessen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel**

**der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt am Main**

nachstehend „die Krankenkassen in Hessen“ genannt

Präambel

Die vertraglichen Anpassungen des vorliegenden 9. Nachtrags der Vereinbarung zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) nach § 137f SGB V Asthma bronchiale und chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) berücksichtigen die Änderungen der zum 01.04.2018 in Kraft getretenen DMP-A-RL.

Allgemeine Änderungen

Insgesamt wurde der Vertragstext samt Anlagen redaktionell überarbeitet.

Änderungen in den Erläuterungen

Der Begriff „DMP-RL ist die DMP-Richtlinie.“ wird ersatzlos gestrichen.

Die Erläuterung zu dem Begriff „Dokumentationsdaten“ wird wie folgt neu gefasst „sind die nach Anlage 2 i.V.m. Anlage 10 bzw. Anlage 12 der DMP-A-RL aufgeführten Daten.“
Der Begriff „DS-GVO ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung.“ wird neu eingefügt.

Die Erläuterung zu dem Begriff „Qualifizierte Einrichtung“ wird wie folgt neu gefasst „ist eine Einrichtung, die gemäß Ziffer 1.6.1 und/oder 1.6.2 der Anlage 9 bzw. der Anlage 11 der DMP-A-RL für die Leistungen der hausärztlichen und/oder fachärztlichen Versorgung zugelassen oder ermächtigt ist oder die nach § 137f Abs. 7 SGB V an der ambulanten ärztlichen Versorgung teilnimmt.“

Der Hinweis „Ziffernbezeichnung gilt jeweils – sofern nicht im Text ersichtlich – gleichermaßen für die DMP-RL und DMP-A-RL“ wird ersatzlos gestrichen.

Änderungen in der Präambel

Im Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „ersetzenden oder“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird der Begriff „Richtlinien des G-BA“ durch den Begriff „DMP-A-RL“ ersetzt.

Im Abs. 6 Satz 1 wird „7.“ durch „9.“ ersetzt. Darüber hinaus wird „sowie die Änderungen der DMP-A-RL, die am 19.09.2014, 19.03.2016, 01.07.2016, 01.01.2017 und 18.11.2017 in Kraft getreten sind.“ durch „bis einschließlich ihrer 12. Änderung (Beschlussfassung vom 17.05.2018).“ ersetzt.

Änderungen in den Paragraphen

§ 1 Abs. 1 Satz 1

Der Begriff „der DMP-RL Teil B II.“ wird ersetzt durch „den Anlagen 9“. Das Wort „Anlage“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 1 Abs. 2 Satz 1

Die Wörter „und den Richtlinien des G-BA“ werden ersetzt durch „sowie die diese ergänzenden Regelungen der DMP-A-RL“.

§ 1 Abs. 2 Satz 3

Wird wie folgt neu gefasst „Programmteil Asthma bronchiale (vgl. Ziffer 1.3 der Anlage 9 der DMP-A-RL):“

Der Spiegelstrich „einer Progredienz der Krankheit, unerwünschten Wirkungen der Therapie,“ wird in zwei separate Spiegelstriche getrennt. Darüber hinaus wird vor den Wörtern „unerwünschten Wirkungen“ das Wort „von“ eingepflegt.

Nach dem Spiegelstrich „Reduktion der Asthma-bedingten Letalität,“ werden die folgenden beiden neuen Spiegelstriche eingefügt:

- adäquate Behandlung von Komorbiditäten,
- das Erlernen von Selbstmanagementmaßnahmen.

§ 2 Abs. 2

Die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ sowie „ersetzenden oder“ werden ersatzlos gestrichen. Der Begriff „Richtlinien des G-BA“ wird ersetzt durch „Regelungen der DMP-A-RL“.

§ 3 Abs. 2

Nach dem Satz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Kindern und Jugendlichen im Alter ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr ist im DMP Asthma bronchiale ein besonderer Schwerpunkt gewidmet. Aus diesem Grunde sind auch Pädiater für das DMP Asthma bronchiale teilnahmeberechtigt, die die Anforderungen an die Strukturqualität - persönlich oder durch angestellte Ärzte nach Anlage 1a (zur Teilnahme bei Asthma bronchiale) - erfüllen.“

§ 3 Abs. 4

Es wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt: „bereits am 31.03.2019 am strukturierten Behandlungsprogramm Asthma bronchiale teilgenommen haben und lediglich die bis dato geltenden Strukturqualitätsanforderungen erfüllen (Bestandsschutz).“

§ 3 Abs. 7

Unter „1.“ und „2.“ wird jeweils der Begriff „DMP-RL Teil B II.“ ersetzt durch „Anlage 9“.

Unter „3.“ wird „der DMP-A-RL“ nach „Anlage 2“ ersatzlos gestrichen und „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 10“ ersetzt.

§ 3 letzter Absatz

Es werden die Wörter „ersetzenden oder“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird der Begriff „Richtlinien des G-BA“ durch „DMP-A-RL“ ersetzt.

§ 4 Abs. 6

Unter „1.“ und „6.“ wird jeweils „DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 9“ ersetzt.

§ 4 letzter Absatz

Es werden die Wörter „ersetzenden oder“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird der Begriff „Richtlinien des G-BA“ durch „DMP-A-RL“ ersetzt.

§ 4a Abs. 2

Unter „1.“ wird „DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 9“ ersetzt.

Unter „2.“ werden die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ und „ersetzenden oder“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird der Begriff „Richtlinien des G-BA“ durch „DMP-A-RL“ ersetzt.

§ 9 Abs. 1

Der Begriff „DMP-RL Teil B II.“ wird durch „Anlage 9“ ersetzt. Darüber hinaus werden vor dem Wort „Bestandteil“ die Wörter „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

§ 9 Abs. 3

In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Begriffe „Ziffer 1 DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 9“ ersetzt.

§ 10

Unter „3.“ wird „DMP-RL Teil B II. bzw. der“ ersatzlos gestrichen.

Unter „5.“ wird der Begriff „der DMP-A-RL“ nach „Anlage 2“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 10“ ersetzt.

§ 11 Abs. 1

In dem Absatz wird „Ziffer 2 der DMP-RL Teil B II. bzw.“ ersatzlos gestrichen.

§ 11 Abs. 2

In dem Absatz wird „Ziffer 2 der DMP-RL Teil B II. bzw.“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus werden unter „2.“ vor dem Wort „Dokumentationsdaten“ die Wörter „versichertenbezogen pseudonymisierten“ ergänzt. Das Wort „kann“ wird durch „ist“ ersetzt. Das Wort „sein“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 11 Abs. 3

Der Absatz wird wie folgt neu gefasst: „Zur Auswertung werden die in den Anlagen 6a und 6b fixierten diagnosespezifischen Indikatoren herangezogen, die sich aus den versichertenbezogen pseudonymisierten Dokumentationsdaten nach Anlage 10 bzw. Anlage 12 der DMP-A-RL und den Leistungsdaten der Krankenkassen ergeben.“

§ 13 Abs 1

Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Versicherte der Krankenkassen können auf freiwilliger Basis an der Versorgung entsprechend dieses Vertrags teilnehmen, sofern die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 3 der Anlage 9 bzw. Anlage 11 der DMP-A-RL erfüllt sind:

1. Teilnahme am Programm zu Asthma bronchiale ab dem vollendeten ersten Lebensjahr:
 - 1.1. gesicherte Diagnose Asthma bronchiale auf der Grundlage einer aktuellen oder längstens 12 Monate zurückliegenden asthmatischen Anamnese gemäß Ziffer 1.2 der Anlage 9 der DMP-A-RL sowie Erfüllung der allgemeinen und speziellen Teilnahmevoraussetzungen nach Ziffer 3.1 und 3.2 der DMP-A-RL,
 - 1.2. Befunde dürfen nicht älter als 12 Monate sein gemäß Ziffer 3.2 der DMP-A-RL,
 - 1.3. der Versicherte von der Einschreibung im Hinblick auf die in Ziffer 1.3 der DMP-A-RL genannten Therapieziele profitiert und
 - 1.4. der Versicherte aktiv an der Umsetzung mitwirken kann.“

§ 13 Abs 3

Nach dem Satz 2 wird ein neuer Satz 3 angefügt: „Bei gleichzeitigem Vorliegen von Asthma bronchiale und COPD hat in Abhängigkeit vom Krankheitsverlauf eine Einschreibung in das vom Arzt als vorrangig einzustufende DMP zu erfolgen. Bei einer anerkannten Berufskrankheit ist eine Teilnahme am DMP Asthma bronchiale nicht möglich. Haben Ärzte den begründeten Verdacht, dass eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle nach § 202 SGB VII anzuzeigen.“

§ 14 Abs 3

Unter „2.“ wird der Begriff „der DMP-A-RL“ ersatzlos gestrichen. Der Begriff „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ wird durch „Anlage 10“ ersetzt.

§ 14 Abs 4

Im Satz 2 wird der Begriff „der DMP-A-RL“ nach „Anlage 2“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird der Begriff „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 10“ ersetzt. Nach dem Satz 3 wird ein neuer Satz 4 angefügt: „Der einschreibende Arzt erstellt die Teilnahme- und Einwilligungserklärung und leitet sie, von ihm selbst und dem Versicherten unterschrieben, spätestens zusammen mit der Erstdokumentation an die Datenstelle weiter.“

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach umfassender Information über das DMP entsprechend § 28d Abs. 1 Nr. 3 RSAV und die damit verbundene Datenverarbeitung sowie Dauer der Aufbewahrung erklärt sich der Versicherte mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung nach Anlage 9 zur Teilnahme an

dem Behandlungsprogramm bereit und willigt in die damit verbundene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (insbesondere auch der Behandlungsdaten) ein. Bei Versicherten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Teilnahme- und Einwilligungserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben; im Übrigen gilt § 36 SGB I.“

§ 16 Abs. 3

Unter „1.“ und „5.“ wird der Begriff „der DMP-A-RL“ nach „Anlage 2“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird Begriff „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 10“ ersetzt.

§ 16 Abs. 4

Der Begriff „DMP-RL Teil B II.“ wird durch „Anlage 9 der DMP-A-RL“ ersetzt.

§ 17

Im Satz 2 wird der Begriff „der DMP-A-RL“ nach „Anlage 2“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird Begriff „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 10“ ersetzt.

§ 19 Abs. 2

Im Satz 2 wird der Begriff „DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 9“ ersetzt.

§ 19 Abs. 3

Im Satz 2 wird der Begriff „DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 9“ ersetzt.

§ 19 Abs. 5

Im Satz 1 wird der Begriff „DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 9“ ersetzt.

§ 20 Abs. 1

Nach dem Begriff „strukturierten Behandlungsprogramms“ wird folgender Halbsatz eingefügt:
„sowie die mit der Teilnahme verbundene Verarbeitung sowie Dauer der Aufbewahrung seiner Daten.“

§ 20 Abs. 4

Die Wörter „DMP-RL bzw. der“ werden ersatzlos gestrichen.

§ 21 Abs. 3

Vor „§ 80 SGB X“ wird „Art. 28 DS-GVO i.V.m.“ eingefügt.

§ 22 Abs. 2

Vor dem Wort „Dokumentationsdaten“ werden die Wörter „versichertenbezogen pseudonymisierten“ eingefügt.

Unter „1.“ wird das Wort „Unterstützung“ durch „Umsetzung“ ersetzt. Vor dem Wort „Dokumentationsdaten“ werden die Wörter „versichertenbezogen pseudonymisierten“ eingefügt. Die Wörter „der DMP-A-RL“ nach „Anlage 2“ werden ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird der Begriff „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 10“ ersetzt.

Unter „2.“ werden die Wörter „der DMP-A-RL“ nach „Anlage 2“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird der Begriff „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 10“ ersetzt.

Unter „3.“ werden vor dem Wort „Dokumentationsdaten“ die Wörter „versichertenbezogen pseudonymisierten“ eingefügt. Die Wörter „der DMP-A-RL“ nach „Anlage 2“ werden ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird der Begriff „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 10“ ersetzt.

Unter „4.“ wird vor „Pseudonymisierung“ das Wort „versichertenbezogene“ ergänzt.

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die im Programm am Ort der Leistungserbringung auf elektronischem Weg zu erfassenden und zu übermittelnden Dokumentationsdaten umfassen nur die in der Anlage 2 i.V.m. Anlage 10 bzw. Anlage 12 der DMP-A-RL aufgeführten Angaben und werden nur für die Behandlung nach der Anlage 9 bzw. Anlage 11 der DMP-A-RL, die Festlegung der Qualitätsziele und -maßnahmen und deren Durchführung nach Anlage 9 bzw. Anlage 11 der DMP-A-RL, die Überprüfung der Einschreibung nach § 28d RSAV, die Schulung der Versicherten und Leistungserbringer nach der Anlage 9 bzw. Anlage 11 der DMP-A-RL und die Evaluation nach den Vorgaben des § 6 der DMP-A-RL genutzt. Die allgemeine ärztliche Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Der koordinierende Arzt legt in den Dokumentationen nach Anlage 2 Anlage 10 bzw. Anlage 12 der DMP-A-RL unter Berücksichtigung der Ausprägung des jeweiligen Erkrankungsbildes fest, welches Dokumentationsintervall (einmal im Quartal oder jedes zweite Quartal) für den jeweiligen Versicherten maßgeblich ist.

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Durch die Teilnahmeerklärung gemäß § 5 verpflichtet sich der nach § 3 teilnehmende koordinierende Arzt,

1. die vollständige Erstdokumentation gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 10 bzw. Anlage 12 der DMP-A-RL und
2. die vollständige Folgedokumentation gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 10 bzw. Anlage 12 der DMP-A-RL

am Ort der Leistungserbringung auf elektronischem Weg zu erfassen und binnen zehn Kalendertagen nach Dokumentationserstellung auf elektronischem Weg per E-Mail o-

der über das Arzt-Online-Portal der Datenstelle weiterzuleiten. Zugleich verpflichtet er sich dazu, die Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten mit der Bestätigung der gesicherten Diagnose an die Datenstelle zu übermitteln.

§ 25 Abs. 4 Satz 2

Die Wörter „der DMP-A-RL“ nach „Anlage 2“ werden ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird der Begriff „Ziffer 5 der DMP-RL Teil B II.“ durch „Anlage 10“ ersetzt.

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

„Die im Rahmen des Programms im Auftrag des koordinierenden Vertragsarztes übermittelten personenbezogenen oder personenbezieharen Daten (Dokumentationsdaten gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 10 bzw. Anlage 12 der DMP-A-RL) werden nach der erfolgreichen Übermittlung an die Krankenkassen von der Datenstelle archiviert. Die Datenstelle archiviert die Dokumentationen einschließlich der für die Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 29 Abs. 2

Das Wort „Datenerhebung“ wird durch „Daten“ ersetzt. Die Wörter „und -nutzung“ werden ersatzlos gestrichen. Die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)“ werden durch „datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der DS-GVO“ ersetzt.

§ 31 Abs. 2

Der Begriff „DMP-RL Teil B II.“ wird durch „der Anlage 9“ ersetzt. Das Wort „Dokumentation“ wird durch „Dokumentationsdaten“ ersetzt.

§ 31 Abs. 6

Die Tabelle wird in Bezug auf die „Qualitätsmanagement in der Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen (ab 5 Jahren)“ neu gefasst. Darüber hinaus wird das bisherige Angebot an Schulungsprogrammen um das Schulungsprogramm „Asthmaschulung für Eltern von Kindern unter 5 Jahren (ASEV)“ erweitert. Die Tabelle gestaltet sich dann wie folgt:

Programm	Anzahl Patienten	Zeitlicher Rahmen	Vergütung pro Patient und je Unterrichtseinheit	Abrechnungsnummer
Qualitätsmanagement in der Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen (ab 5 Jahren)	max. 8	18 UE à 45 Min. für Kinder u. Jugendliche; 12 UE à 45 Min. für Erziehungsberechtigte (Gruppenschulung)	25,00 €	92108 Kinder u. Jugendliche 92114

Programm	Anzahl Patienten	Zeitlicher Rahmen	Vergütung pro Patient und je Unterrichtseinheit	Abrechnungsnummer
				Betreuungsperson
Qualitätsmanagement in der Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen (ab 5 Jahren)		Einzel-schulung	25,00 €	92108 E Kinder u. Jugendliche
				92114 E Betreuungsperson
		Genehmigte Nachschulung (max. 2 UE/Patient)	25,00 €	92108 N Kinder u. Jugendliche
				92114 N Betreuungsperson
		Wiederholungsschulung nach Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92108 W Kinder u. Jugendliche
				92114 W Betreuungsperson
		Genehmigte Wiederholungsschulung <u>vor</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92108 V Kinder u. Jugendliche
				92114 V Betreuungsperson

Programm	Anzahl Patienten	Zeitlicher Rahmen	Vergütung pro Patient und je Unterrichtseinheit	Abrechnungsnummer
Schulungsmaterial für Qualitätsmanagement in der Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen	pro Patient		Abgabe über die KV Hessen	92109
Asthmaschulung für Eltern von Vorschulkindern, Asthma Kleinkindschulung (ASEV)	max. 7	13 UE à 45 Min. für Kinder bis 5 Jahre (Gruppenschulung)	27,00	92116
Asthmaschulung für Eltern von Vorschulkindern, Asthma Kleinkindschulung (ASEV)		Einzelschulung	27,00	92116 E
		Genehmigte Nachschulung (max. 2 UE/Patient)	27,00	92116 N
		Wiederholungsschulung <u>nach</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	27,00	92116 W
		Genehmigte Wiederholungsschulung <u>vor</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	27,00	92116 V
Qualitätspauschale (QP) nach Absolvierung der 13. UE (letzte Schulung) ASEV*)		Vergütung der QP nach Absolvierung der erforderlichen 13 Unterrichtseinheiten	15,00 € *) jew. nur einmal ansetzbar	92116 Q
Schulungsmaterial für Asthmaschulung für Eltern von Vorschulkindern (ASEV)	pro Patient		Abgabe über die KV Hessen	92117
Nationales Ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker (NASA) Nicht abrechenbar neben MASA	max. 8	6 UE à 60 Min. (Gruppenschulung)	25,00 €	92110
Nationales Ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker (NASA) Nicht abrechenbar		Einzelschulung	25,00 €	92110 E
		Genehmigte Nachschulung (max. 2 UE/Patient)	25,00 €	92110 N

Programm	Anzahl Patienten	Zeitlicher Rahmen	Vergütung pro Patient und je Unterrichtseinheit	Abrechnungsnummer
neben MASA		Wiederholungsschulung <u>nach</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92110 W
		Genehmigte Wiederholungsschulung <u>vor</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92110 V
Qualitätspauschale (QP) nach Absolvierung der 6. UE (letzte Schulung) NASA*)		Vergütung der QP nach Absolvierung der erforderlichen 6 Unterrichtseinheiten	15,00 € *) jew. nur einmal ansetzbar	92110 Q
Schulungsmaterial für NASA	pro Patient		Abgabe über die KV Hessen	92111
Modulares ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker (MASA) Nicht abrechenbar neben NASA	max. 10	6 UE à 60 Min. (Gruppenschulung)	25,00 €	92112
Modulares ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker (MASA) Nicht abrechenbar neben NASA		Einzelschulung	25,00 €	92112 E
		Genehmigte Nachschulung (max. 2 UE/Patient)	25,00 €	92112 N
		Wiederholungsschulung <u>nach</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92112 W
		Genehmigte Wiederholungsschulung <u>vor</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92112 V
Qualitätspauschale (QP) nach Absolvierung der 6. UE (letzte Schulung) NASA*)		Vergütung der QP nach Absolvierung der erforderlichen 6 Unterrichtseinheiten	15,00 € *) jew. nur einmal ansetzbar	92112 Q

Programm	Anzahl Patienten	Zeitlicher Rahmen	Vergütung pro Patient und je Unterrichtseinheit	Abrechnungsnummer
lung) MASA*)		einheiten		
Schulungsmaterial für MASA	pro Patient		Abgabe über die KV Hessen	92113
Ambulantes Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (COBRA) Nicht abrechenbar neben Bad Reichenhaller Modell	max. 8	6 UE à 60 Min. (Gruppenschulung)	25,00 €	92125
Ambulantes Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (COBRA) Nicht abrechenbar neben Bad Reichenhaller Modell		Einzel Schulung	25,00 €	92125 E
		Genehmigte Nachschulung (max. 2 UE/Patient)	25,00 €	92125 N
		Wiederholungsschulung <u>nach</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92125 W
		Genehmigte Wiederholungsschulung <u>vor</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92125 V
Qualitätspauschale (QP) nach Absolvierung der 6. UE (letzte Schulung) COBRA*)		Vergütung der QP nach Absolvierung der erforderlichen 6 Unterrichtseinheiten	15,00 € *) jew. nur einmal ansetzbar	92125 Q
Schulungsmaterial für COBRA	pro Patient		Abgabe über die KV Hessen	92126
Patientenschulung COPD: Chronische Bronchitis und Lungenemphysem nach dem Bad Reichenhaller Modell Nicht abrechenbar neben COBRA	5-10 (max. 15)	6 UE à 60 Min. (Gruppenschulung)	25,00 €	92127
Patientenschulung COPD: Chronische		Einzel Schulung	25,00 €	92127 E

Programm	Anzahl Patienten	Zeitlicher Rahmen	Vergütung pro Patient und je Unterrichtseinheit	Abrechnungsnummer
Bronchitis und Lungenemphysem nach dem Bad Reichenhaller Modell Nicht abrechenbar neben COBRA		Genehmigte Nachschulung (max. 2 UE/Patient)	25,00 €	92127 N
		Wiederholungsschulung <u>nach</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92127 W
		Genehmigte Wiederholungsschulung <u>vor</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 16	25,00 €	92127 V
Qualitätspauschale (QP) nach Absolvierung der 6. UE (letzte Schulung) Patientenschulung COPD: Chronische Bronchitis und Lungenemphysem nach dem Bad Reichenhaller Modell *)		Vergütung der QP nach Absolvierung der erforderlichen 6 Unterrichtseinheiten	15,00 € *) jew. nur einmal ansetzbar	92127 Q
Schulungsmaterial für Patientenschulung COPD: Chronische Bronchitis und Lungenemphysem nach dem Bad Reichenhaller Modell	pro Patient		Abgabe über die KV Hessen	92128
<p>Anmerkung: Die o.g. Leistungen dürfen nur abgerechnet werden, wenn entsprechend § 15 des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä) die Schulungseinheiten durch den Schulungsarzt erbracht worden sind. Eine Unterrichtseinheit, deren Leistungsinhalt gemäß Abs. 6 nicht vollständig erbracht wurde, kann nicht berechnet werden. Pro Tag und Versicherten sind in der Asthma-Schulung für Kinder und Jugendliche maximal 6 Unterrichtseinheiten abrechenbar; für die Schulung der Betreuungsperson(en) der im DMP Asthma eingeschriebenen Kinder maximal 4 Unterrichtseinheiten. In allen anderen in der vorgenannten Tabelle aufgeführten Asthma bronchiale/COPD-Schulungsprogrammen können pro Tag und Versicherten maximal 6 Unterrichtseinheiten abgerechnet werden, vorausgesetzt die Schulung wird mit ausreichenden Pausen zwischen den Unterrichtseinheiten gestaltet, die eine Überforderung des Versicherten vermeiden.</p>				

§ 33 Abs. 2

Die Wörter „für die“ werden durch das Wort „zur“ ersetzt.

§ 34 Abs. 2

Die Wörter „ersetzenden oder“ werden ersatzlos gestrichen. Die Wörter „Richtlinien des G-BA“ werden durch „Regelungen der DMP-A-RL“ ersetzt.

Änderungen in den Anlagen

In allen Anlagen für die Lesefassung wurde der aktuelle Nachtragsstand eingefügt.

Folgende Anlagen werden aufgrund inhaltlicher Änderungen ausgetauscht

Anlage 1a Strukturqualität für Ärztinnen und Ärzte des hausärztlichen Versorgungssektors nach § 3 Absatz 2 (1. Versorgungsebene) Asthma bronchiale

Anlage 2a Strukturqualität für Ärzte und Ärztinnen des fachärztlichen Versorgungssektors nach § 4 Absatz 2 (2. Versorgungsebene) Asthma bronchiale

Anlage 4 Teilnahmeerklärung Leistungserbringer

Anlage 6a Qualitätssicherung Asthma bronchiale (Ziele, Indikationen, Maßnahmen)

Anlage 7a Leistungserbringerverzeichnis Asthma bronchiale (ambulanter Sektor)

Anlage 7b Leistungserbringerverzeichnis COPD (ambulanter Sektor)

Anlage 15a Patientenschulung Asthma bronchiale gemäß § 20 des Vertrages

Laufzeitbeginn

Dieser Nachtrag tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Die Umsetzung der Vorgaben der Leistungserbringerverzeichnisse gemäß Anlage 7a und 7b erfolgt ab 01.07.2019.

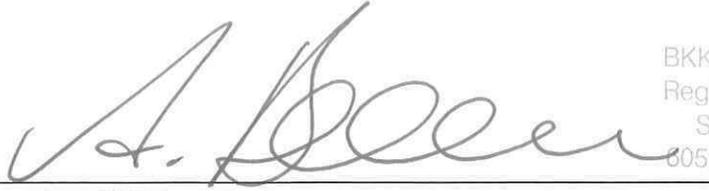
Bad Homburg v.d.H., den 29. März 2019


AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen



27. März 2019

Frankfurt am Main, den _____



BKK Landesverband Süd
Regionaldirektion Hessen
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt am Main

BKK Landesverband Süd

Dresden, den 29. März 2019

IKK classic

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be 'Ruppert'.

Frankfurt am Main, den 29.03.2019

i.V. 

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Kassel, den 28. März 2019



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Frankfurt am Main, den 30. März 2019

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Regional Vertragsunternehmens
Kranken- und Pflegeeinrichtung
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt

Frankfurt am Main, den 25. MRZ. 2019

[Handwritten signature]



Kassenärztliche Vereinigung Hessen